

Nummer	Bezeichnung	Seite
43/2019	Änderungs-Bebauungsplan Nr. 214/6 „Brockhäger Str./Schillstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB Offenlagebeschluss gemäß § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB	50
44/2019	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 300 „Thomas-Morus-Straße / Siedlungsstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB	51

## 43/2019

### **Änderungs-Bebauungsplan Nr. 214/6 „Brockhäger Str./Schillstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB**

#### **Offenlagebeschluss gemäß § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB**

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 04.06.2019 die Aufstellung des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 214/6 „Brockhäger Str./Schillstraße“ beschlossen, dem Entwurf zum Zwecke der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der Offenlage wie folgt zugestimmt:

„Der Änderungs-Bebauungsplan Nr. 214/6 „Brockhäger Str. / Schillstraße“ wird für das aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Plangebiet aufgestellt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB soll durchgeführt werden. Sofern bei der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahmen eingehen, die zur wesentlichen Planänderung führen, soll der Entwurf öffentlich ausgelegt und die Beteiligung der Behörden durchgeführt werden. Dem Entwurf des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 214/6 „Brockhäger Str./Schillstraße“ mit Begründung in vorliegender Fassung wird zum Zwecke der Auslegung zugestimmt.“

Das zukünftige Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Das Plangebiet folgt den Straßenverläufen des Einmündungsbereiches Schillstraße im Norden und Brockhäger Straße im Westen. Der südliche- und östliche Grenzverlauf orientiert sich entlang der vorhandenen Grundstückspartellen.

Mit dem vorliegenden Planverfahren sollen die Voraussetzungen einer geordneten Wohnbebauung auf der ehemals gewerblich genutzten Grundstücksfläche geschaffen werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 26.06.2019 – 12.07.2019 stattgefunden. Stellungnahmen, die zu wesentlichen Planänderungen führen, sind nicht eingegangen.

Mithin soll nun die Offenlage durchgeführt werden.

Der Planentwurf des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 214/6 „Brockhäger Str./Schillstraße“ liegt mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

#### **29.07.2019 bis einschließlich 06.09.2019**

beim Bürgermeister der Stadt Gütersloh, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus, Haus I, 9. Etage, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Änderungs-Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

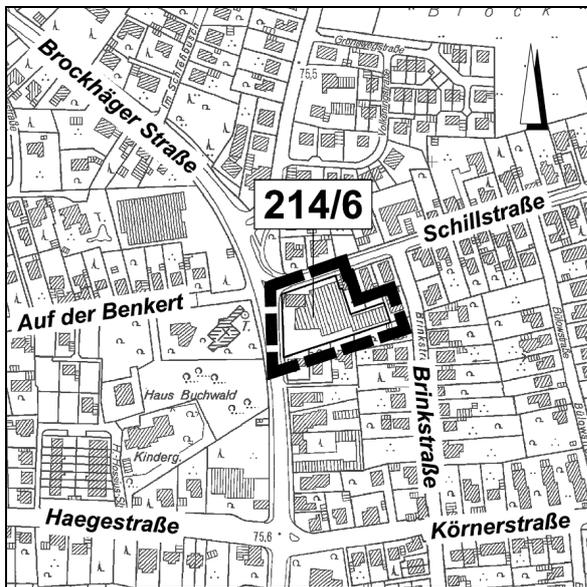
Während dieser öffentlichen Auslegung besteht die Gelegenheit zur Erörterung und es können Stellungnahmen vorgebracht werden.

Auf die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich vorzubringen, wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, Satz 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zuständiger Sachbearbeiter:  
 Günter Maas, Zimmer: 911  
 Tel. 05241/82-3277, Fax 82-3533,  
 Email: [Gunter.Maas@guetersloh.de](mailto:Gunter.Maas@guetersloh.de)

Informationen und Beteiligungsmöglichkeit auch unter:  
[www.stadtplanung.guetersloh.de](http://www.stadtplanung.guetersloh.de)



**Übersichtsplan zum Änderungs-Bebauungsplan Nr. 214/6 „Brockhäger Str./Schillstraße“**  
 Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab) Land NRW (2017)  
 Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

Gütersloh, den 12.07.2019

Der Bürgermeister  
 In Vertretung  
 Nina Herrling  
 Stadtbaurätin

44/2019

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 300 „Thomas-Morus-Straße / Siedlungsstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 11.07.2019 den Bebauungsplan Nr. 300 „Thomas-Morus-Straße / Siedlungsstraße“ mit Begründung gemäß §§ 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeord-

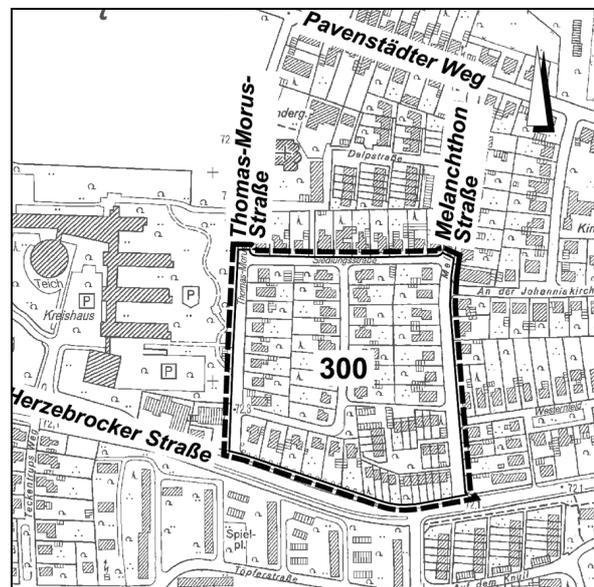
nung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung wie folgt beschlossen:

1. Der Rat der Stadt hat die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit und der Behörden in seine Abwägung einbezogen und wertet diese wie in der Anlage aufgeführt.
2. Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 300 „Thomas-Morus-Straße / Siedlungsstraße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung und stimmt der Begründung zu.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen des Planungsgebietes sind die Grenzeintragungen in dem Bebauungsplan verbindlich.

Der Bebauungsplan Nr. 300 „Thomas-Morus-Straße / Siedlungsstraße“ wird ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Gütersloh, Rathaus, Haus I, 9. Obergeschoss, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, während der Dienststunden bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 11.07.2019 über den Bebauungsplan Nr. 300 „Thomas-Morus-Straße / Siedlungsstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



**Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 300 "Thomas-Morus-Straße / Siedlungsstraße"**  
 Plangrundlage: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab) Land NRW (2014)  
 Datenlizenz Deutschland – Namensnennung - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

**Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 300 „Thomas-Morus-Straße / Siedlungsstraße“**

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Gütersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 16.07.2019

Henning Schulz  
Bürgermeister

**Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 06.09.2019.**

**Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter [www.amtsblatt.guetersloh.de](http://www.amtsblatt.guetersloh.de).**